

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen sowie bei der Nutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen (nachfolgend Baden und Schwimmen genannt) für Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend Gruppen genannt), im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen.

(2) Sie gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger, die eine Aufsichtspflicht über Gruppen haben (nachfolgend Gruppenleiter genannt),
- Rettungsschwimmer und Schwimmmeister.

(3) Sie gilt nicht für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der DDR, den Sportunterricht durch Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung sowie für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schulsportgemeinschaften im Schwimmen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Baden und Schwimmen ist nur gestattet

- a) in Schwimmbädern, die zur Nutzung für die Bevölkerung freigegeben sind¹ (nachfolgend Schwimmbäder genannt),
- b) an Badestellen, die den Anforderungen gemäß § 7 entsprechen (nachfolgend Badestellen genannt).

(2) Die Badestelle muß durch den Rechtsträger nach schriftlicher Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zur Nutzung freigegeben sein. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Gruppenleiter können volljährige Bürger sein, die

- mit einem Betrieb in einem Arbeitsverhältnis stehen, oder
- diese Tätigkeit als Studenten im Rahmen ihres Berufspraktikums ausüben.

(4) Das Baden und Schwimmen an Badestellen ist nur unter Aufsicht eines Rettungsschwimmers entsprechend den im § 4 genannten Einsatzbedingungen gestattet. Sofern nicht ein Rettungsschwimmer objektgebunden mit der Beaufsichtigung des Badens und Schwimmens beauftragt ist, hat der jeweilige Betrieb, dem die Organisation der Freizeitveranstaltung obliegt, den Einsatz eines Rettungsschwimmers zu gewährleisten.

(5) Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am Baden und Schwimmen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zum Baden, zum Schwimmen und/oder zur Nutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen gestattet.

§ 3

Aufgaben und Pflichten eines Gruppenleiters

(1) Der Gruppenleiter hat die Ordnung und Sicherheit, für die Gruppe sowohl beim Baden und Schwimmen als auch auf dem Weg vom Treffpunkt der Gruppe zur Badestelle und von der Badestelle bis zum Entlassungspunkt der Gruppe zu gewährleisten.

(2) Der Gruppenleiter ist verpflichtet,

- das Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zu prüfen,
- die Gruppe bei dem Schwimmmeister bzw. Rettungsschwimmer an- bzw. abzumelden,

- die Schwimmstufen der Kinder und Jugendlichen zu erfassen und sie dem Rettungsschwimmer mitzuteilen,
- die Gruppe vor dem Baden und Schwimmen über die Verhaltensregeln gemäß § 6 zu belehren,
- darauf zu achten, daß die Kinder und Jugendlichen nicht ohne vorherige Abkühlung baden oder schwimmen,
- darauf zu achten, daß die Kinder und Jugendlichen sofort nach dem Baden und Schwimmen die nasse Badebekleidung ablegen, sich abtrocknen und umkleiden,
- den Rettungsschwimmer bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen zu unterstützen,
- vor und unmittelbar nach dem Baden und Schwimmen sowie während des Badens und Schwimmens die Gruppe auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen.

(3) Der Gruppenleiter kann Kinder und Jugendliche, die den Anweisungen des Gruppenleiters bzw. des Rettungsschwimmers nicht nachkommen, erneut belehren und im Wiederholungsfall zeitweilig vom Baden und Schwimmen ausschließen.

(4) Der Gruppenleiter hat während des Badens und Schwimmens die ständige Beaufsichtigung der Gruppe zu gewährleisten.

(5) Ein Gruppenleiter darf bis zu 20 badende Kinder und Jugendliche beaufsichtigen. Sind die Kinder und Jugendlichen physisch und/oder psychisch Geschädigte, darf er je nach Schwere der Schädigung nur 5—10 Kinder und Jugendliche beaufsichtigen.

(6) An Badestellen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b legt der Gruppenleiter in Abstimmung mit dem Rettungsschwimmer Ort, Zeit und Bedingungen des Badens und Schwimmens für die Gruppe fest. Dabei sind insbesondere die Sichttiefe des Wassers, die Wassertiefe und die Wassertemperatur zu beachten sowie die Schwimmstufen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

§ 4

Einsatzbedingungen für Rettungsschwimmer

(1) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 18. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe II und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 40 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(2) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe II und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 10 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(3) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 18. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe I und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 20 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(4) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe I und gültiger Einsatzmarke kann unter Anleitung eines Rettungsschwimmers gemäß den Absätzen 1 und 3 in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen, außer Küstengewässern, eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 10 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 darf die Wassertiefe 2,20 m nicht überschreiten.

§ 5

Aufgaben des Rettungsschwimmers

(1) Der Rettungsschwimmer hat an den Badestellen vor Beginn des Badens und Schwimmens die Wassertemperatur, Wassertiefe, Sichttiefe sowie den Wasseruntergrund zu überprüfen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Januar 1984 (Iber die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern (GBl. I Nr. 5 S. 67).